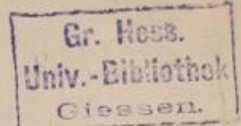


1  
A 56456/10 (55.)

+ 1900  
01 58



2403/226

## Bekanntmachung,

### Zulassung von Frauen an der Landesuniversität.

Vom 1. März 1900.

Aus dem Regierungsblatt Nr. 23 vom 2. März 1900.

In Ergänzung der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disziplin an der Landesuniversität vom 20. Januar 1879 (Regierungsblatt Nr. 2) werden hiermit die nachfolgenden Bestimmungen über die Zulassung von Frauen an der Landesuniversität getroffen, die mit dem 1. April 1900 in Kraft treten.

#### § 1.

Frauen können als Hospitantinnen aufgenommen werden. Sie haben hierzu ein schriftliches Gesuch an den Rektor zu richten und darin anzugeben, welchem Fache sie sich hauptsächlich widmen wollen. Dem Gesuche sind beizulegen:

ein Lebenslauf;

Ausweise über die wissenschaftliche Vorbildung;

die etwa schon auf Hochschulen empfangenen Studienausweise;

die Quittung des Quästors über die Entrichtung der Aufnahmegebühr.

Reichen die Ausweise nicht bis zur Zeit der Anmeldung, so ist für die Zwischenzeit ein Leumundszeugniß beizulegen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 10 Mark, für Diejenigen, die schon an einer Universität hospitiert oder studirt haben, 5 Mark.

## § 2.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Rektor, der insbesondere zu prüfen hat, ob die Ausweise über die Vorbildung genügen.

## § 3.

Wird die Aufnahme gewährt, so hat die Hospitantin auf dem Universitätssekretariat sich in ein besonderes Album einzuschreiben und empfängt daselbst eine vom Rektor unterzeichnete und vom Sekretär gegengezeichnete Bescheinigung über ihre Aufnahme als Hospitantin für das laufende Semester, einen Abdruck der Satzungen für die Studirenden und eine Legitimationskarte. Außerdem wird für sie vom Sekretär eine Karte zum Ausweis gegenüber der Universitätsbibliothek ausgestellt. Gegen Vorzeigung der Legitimationskarte wird ihr vom Quästor ein Kollegienbuch eingehändigt.

## § 4.

Die Einschreibung für die Vorlesungen und Uebungen unterliegt den Bestimmungen in § 10 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht. Doch darf der Quästor die Meldung für jede einzelne Vorlesung oder Uebung nur dann annehmen, wenn die Hospitantin ihm die schriftliche Einwilligung des Dozenten vorlegt.

## § 5.

Der Aufnahmeschein kann von Semester zu Semester verlängert werden. Dazu ist dem Rektor mit dem Aufnahmeschein das Kollegienbuch vorzulegen.

Die Verlängerung ist in der Regel zu versagen, wenn die Hospitantin im vergangenen Semester für keine Vorlesung oder Uebung eingeschrieben war.

## § 6.

Bezüglich der Zeit der Meldung zur Aufnahme oder zur Verlängerung des Aufnahmescheins gilt die Bestimmung in § 5 Absatz 2 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht.

Ver sagt der Rektor die Aufnahme oder die Verlängerung des Aufnahmescheins, so kann die Gesuchstellerin binnen einer Woche die Entscheidung des Engeren Senats anrufen.

## § 7.

Wird der Aufnahmeschein nicht verlängert, so ist die Bibliothekskarte für erloschen zu erklären.

Die mit dem Ausnahmegesuch eingereichten Ausweise werden der Hospitantin nur ausgeliefert, wenn die für sie auf der Universitätsbibliothek niedergelegte Bibliothekskarte an das Universitätssekretariat zurückbefördert ist.

§ 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der akademischen Disziplin gelten auch für die Hospitantinnen.

§ 9.

Für bestimmte Vorlesungen kann der Rektor auf Antrag des Dozenten diesem die allgemeine Ermächtigung zur Zulassung von Frauen ertheilen. Die so Zugelassenen haben lediglich die Stellung der nicht immatrikulirten Hörer (§ 8 Absatz 3 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht).

Darmstadt, den 1. März 1900.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

Rothe.

v. Werner.

Die mit dem Auftrage beauftragten Ingenieure sind verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen zu erfüllen. Die Ausführung der Arbeiten ist dem Auftragnehmer überlassen. Die Kosten der Ausführung sind im Auftragsbestätigung zu vereinbaren.

Die Ausführung der Arbeiten ist dem Auftragnehmer überlassen. Die Kosten der Ausführung sind im Auftragsbestätigung zu vereinbaren.

Die Ausführung der Arbeiten ist dem Auftragnehmer überlassen. Die Kosten der Ausführung sind im Auftragsbestätigung zu vereinbaren.

### Bestätigung der Ausführung der Arbeiten

Die Ausführung der Arbeiten ist dem Auftragnehmer überlassen. Die Kosten der Ausführung sind im Auftragsbestätigung zu vereinbaren.

456456/10(55)

+ 1900  
01 58

Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

24031226

# Bekanntmachung,

ung von Frauen an der Landesuniversität.

Vom 1. März 1900.

Aus dem Regierungsblatt Nr. 23 vom 2. März 1900.

er Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Hand-  
en Disziplin an der Landesuniversität vom 20. Januar 1879  
2) werden hiermit die nachfolgenden Bestimmungen über die  
an der Landesuniversität getroffen, die mit dem 1. April 1900

## § 1.

s Hospitantinnen aufgenommen werden. Sie haben hierzu  
an den Rektor zu richten und darin anzugeben, welchem  
lich widmen wollen. Dem Gesuche sind beizulegen:  
if;

- er die wissenschaftliche Vorbildung;
- a auf Hochschulen empfangenen Studienausweise;
- des Quästors über die Entrichtung der Aufnahmegebühr.
- weise nicht bis zur Zeit der Anmeldung, so ist für die  
mndszeugniß beizulegen.
- ühr beträgt 10 Mark, für Diejenigen, die schon an einer  
er studirt haben, 5 Mark.

